

---

## **Arbeitsgruppe 7: "Pflegekinderdienst - Vormundschaft: Kontakt halten - wer wann mit welchem Ziel?" Moderation: Henriette Katzenstein, DIJuF**

---

### Zusammenfassung des AG-Ergebnisses

Einleitend umreißt Frau Katzenstein die Situation seit Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Juli 2011 bzw. Juli 2012). Damit fordert der Gesetzgeber nicht nur den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem ihm anvertrauten Kind, sondern legt auch die maximale Fallzahl auf 50 fest. Ebenso ist die Kontakthäufigkeit vorgegeben<sup>1</sup>, aber allein rechnerisch nicht umsetzbar. Kein Vormund kann jeden Mündel monatlich besuchen, ohne dabei seine anderen Aufgaben zu vernachlässigen.

In anschließenden „Flüstergruppen“ tauschen sich die Teilnehmenden zu den Erfahrungen im Kontakt und zur Rollenverteilung zwischen Vormündern und Pflegekinderdienst aus.

Im Plenum werden folgende Aspekte besprochen:

#### Wunsch- und Wahlrecht/ Aufenthaltsbestimmungsrecht

Der Vormund (der i. d. R. auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat) entscheidet über den Verbleib des Kindes. Das wird vom PKD kritisch gesehen.

Die TN berichten von ihren unterschiedlichen Erfahrungen/ Fallkonstellationen innerhalb der Jugendämter:

- ⇒ Kooperationsvereinbarung wurde abgeschlossen: PKD entscheidet wo das Pflegekind untergebracht wird.
- ⇒ PKD trifft Vorauswahl geeigneter Pflegestellen und stellt diese dem Vormund vor, der auf dieser Grundlage entscheidet (nur wenn der Vormund die Auswahl kritisch bewertet, muss neu beraten werden).
- ⇒ In einem Fall waren sich PKD und Vormund im Vorfeld nicht einig, haben sich die Pflegestelle sodann gemeinsam angesehen und für geeignet befunden.
- ⇒ Die Kooperation zwischen Vormund und PKD kann auch eine Bereicherung darstellen.
- ⇒ Es ist auch ok, wenn der Vormund seinerseits eine Pflegestelle vorschlägt.

Deutlich wird, dass es im Kontakt Vormund/ PKD auch um die Auslotung von Machtbalancen geht. Gelingt diese nicht, kann dies die unerwünschte gegenseitige Blockadesituation zur Folge haben.

#### Lösungsansätze:

- ⇒ Kooperation auf Augenhöhe
- ⇒ Frühzeitige gegenseitige Einbeziehung (Verläufe besprechen)
- ⇒ Wer macht was?
  - Vertrauensperson Kind
  - Beratung
  - Regelung Umgang: Ein Umgangsrecht haben die Eltern immer; wenn das Jugendamt dieses nicht anerkennt/ mitträgt, muss das Gericht ent-

---

<sup>1</sup> § 1793 Abs. 1a:.... Der Vormund soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

scheiden. Hier wird eine Fallkonstellation problematisiert, in der ein Elternteil inhaftiert ist. Das Kind muss diesen Vater/ diese Mutter dann in der JVA besuchen, wenn der Vormund dies wünscht. Hingegen kann der Vormund selbstverständlich nicht die Pflegeeltern verpflichten, mit dem Kind in die JVA zu gehen.

Die Situation, dass der Vormund tatsächlich eigenständig entscheidet, ist relativ neu. Zuvor hat der ASD i. d. R. die Vorbereitungen getroffen und der Vormund letztlich nur unterschrieben. In diesem Kontext ist auch festzustellen, dass der Vormund dem ASD nicht berichtet, was er bei seinem Besuch beim Kind mit diesem besprochen hat bzw. was hier eingeleitet oder entschieden wurde. Auch wird der Vormund ggf. beratend tätig, diese Rolle fällt jedoch eigentlich PKD/ ASD zu.

Auch für das Kind ist die durch das Gesetz bedingte Veränderung in der Vormundschaft ggf. schwierig und verkompliziert erst einmal alles: plötzlich tritt regelmäßig ein Vormund in Erscheinung und hat zudem das Recht zu entscheiden. Zuvor waren nur die Pflegeeltern und der PKD die Ansprechpartner des Kindes.

Innerhalb der Jugendamtsstrukturen genießt der Vormund insofern einen Sonderstatus, als er bzgl. seiner Entscheidungen weisungsfrei ist und sich ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren hat. Frage: Was, wenn der PKD und der Vormund etwas gänzlich anderes für das Kind wollen? Diese Situation ist schwierig. Es wird der Vergleich zu den ärztlichen Leitlinien hergestellt, an die Ärzte sich halten müssen. Auch für den Vormund könnte die Entwicklung u. Beachtung von Leitlinien, die aufführen, was er vor einer Entscheidung zu prüfen hat, hilfreich sein. Beispielhaft wird die Erlaubnis zu einem Tattoo genannt oder eine Situation - die auch den Vormund überfordern kann – in der über das Lebensende/ eine Lebensverlängerung des kranken Kindes zu entscheiden ist.

Beratung der Pflegeeltern ist hingegen nicht Aufgabe des Vormundes.

In Situationen akuter Gefahr (z. B. bei der Erfordernis der Inobhutnahme/Herausnahme) bestehen parallele Kompetenzen.